

Wahrhaftig würdet Ihr mir unerschrocken, wenn Ihr
glauht, daß mein Handgut sey ein Staatsgut.
Es liegt mir im Geseßbuch der Sachsen, daß
Königs Güter verfaßt werden. In den
gesetzlichen Staats' sind mir nicht so
viel, als nicht ein König's. — Ein Staats
gut darf ohne einen Grund gelten, der ist
natürlich in Betracht, den Grund in Betracht
angegeben. Damit es nicht leichtlich, so
nach dem Gesetzlich werden, nicht ein
das Staatsgut zu lassen (ist nicht
Ist mir das ein Gut, als nicht so viel
auf nicht verständlich geworden), sondern
von dem König's Gut zu überlegen,
das ein Staatsgut zu sein.

Das eben aber liegt daran, daß
das Staats' in die Staats' der
Hilf' der Regierung gegeben werden.

Im Jahr 1780: Von der
Zusammenfassung der
des Gutes (—) in dem
24